

Vereinssatzung Mimikri

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Mimikri“ und wird in das Vereinsregister eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „ e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nürnberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von jungen Flüchtlingen, die in Deutschland Schutz suchen, unabhängig von deren Nationalität und Religionszugehörigkeit, insbesondere

- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge,
- junge erwachsene Flüchtlinge, die als Minderjährige unbegleitet eingereist sind, wobei die Altersgrenze analog zu SGB VIII zugrunde gelegt wird.

Die Unterstützung des Vereins kann folgendermaßen erfolgen:

- finanzielle Unterstützung zur Meisterung von Lebenskrisen, für Rechtsbeistandshilfen, für Dolmetscherdienste u.ä.;
- Planung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen zur Vermittlung der Fähigkeit einer eigenverantwortlichen Lebensführung;
- Planung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen zur therapeutischen Begleitung;

Zur Erreichung der Zwecke wirbt der Verein einerseits um Spender und Sponsoren sowie um Kooperationspartner, die bei geplanten Maßnahmen eingebunden werden können.

Weiterhin fördert der Verein die überregionale Zusammenarbeit mit ähnlichen Einrichtungen zur Verbesserung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie die Organisation entsprechender Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Bereich der Jugend- und Flüchtlingshilfe im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden Vorschriften zulässig. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Ehrenmitglieder werden gemäß § 11 ernannt. Das ernannte Ehrenmitglied muß die Ernennung gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung annehmen. Ehrenmitglieder haben grundsätzlich

die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht gemäß § 5 befreit und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) mit dem Tod des Mitglieds.

- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand vorgelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorstand, dem stellvertretenden 2. Vorstand und dem 3. Vorstand als Schatzmeister/ Schatzmeisterin.

Der Vorstand vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich.

Jeder Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung von Jahresberichten;
6. Bei Bedarf Erstellung von Konzepten für Projekte und Maßnahmen;
7. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Arbeitsverträgen;
8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und
9. Satzungsänderungen, die vom Registergericht vor der Eintragung ins Vereinsregister oder von anderen Behörden zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder im Rahmen der Festsetzung von Fachleistungssätzen und einer evtl. öffentlichen Förderung verlangt werden.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mitarbeiter des Vereins sind nicht wählbar. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 10a Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000,00 (fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann kein anderes Mitglied bevollmächtigt werden.

Folgende Angelegenheiten unterliegen der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands und der Revisoren;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

4. unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstands gemäß § 8 Ziffer 8 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sowie die Anfallberechtigung;
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern, einem Schriftführer und zwei Revisoren und
7. alle anderen der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere solche gemäß § 10 a.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Revisoren und Schriftführer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder Mitarbeiter des Vereins sein.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ergänzungen zur Tagesordnung können durch jedes Mitglied beantragt werden. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens 10 Tage vor dem in der Einladung bezeichneten Zeitpunkt dem Vorstand unter der im Einladungsschreiben angegebenen Vereinsadresse in schriftlicher Form zugegangen sind. In die Tagesordnung aufzunehmende Ergänzungen werden durch den Vorstand den Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt gegeben.

Dringlichkeitsanträge, ausgenommen Satzungsänderungsanträge, können behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden ist.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand geleitet, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorstand, bei beider Abwesenheit vom 3. Vorstand.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,

- die Person des Versammlungsleiters,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese werden vom Vorstand durch Beschluss bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des entsprechenden Abschnitts der Abgabenordnung 1977 zu verwenden hat.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist das Vermögen auf das Kinderhilfswerk „terre des hommes“, hilfsweise „amnesty international“, zu übertragen.

Sofern bei diesen Organisationen die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, darf ein anders lautender Beschluss über die Übertragung des Vermögens erst gefasst und ausgeführt werden, wenn eine Bestätigung des Finanzamtes darüber vorliegt, dass die Durchführung des Beschlusses die Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 weder ausschließt noch gefährdet.

Errichtet durch die Gründungsmitglieder am 23.6.2010